OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500669/2/KH

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S S, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100107027/21, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 6. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100107027/21 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über S S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 24. Oktober 2021 um 19:43 Uhr in Asten auf der A1, StrKm 159,800 in Fahrtrichtung Wien den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt und die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 42 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde.

2. Gegen die genannte Strafverfügung erhob der Bf per E-Mail einen in Englisch verfassten Einspruch, in welchem er angab, verheiratet zu sein und zwei Kinder im Alter von 23 und 16 Jahren zu haben. Er arbeite seit 28 Jahren bei der Gemeinde Piräus und sein Monatseinkommen betrage 900 Euro. Die finanzielle Situation der Familie ist sei nicht sehr gut und er sei bislang nie in seinem Leben für etwas bestraft worden. Die Familie habe lange gespart, um Österreich besuchen zu können. Er habe die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gesehen und entschuldige sich dafür. Er habe auch nicht gewusst, dass es in Österreich ein Gesetz zum Schutz der Luft gebe. Er beantragte die Streichung der Strafe oder zumindest die Reduktion derselben.

3. In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren hinsichtlich der verhängten Strafe vom Bf angefochtene Straferkenntnis vom 13. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100107027/21, mit welchem die verhängte Verwaltungsstrafe von der belangten Behörde auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wurde.

4. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde ersuchte der Bf um weitere Reduktion der verhängten Strafe auf 50 Euro oder bot an, ein Ticket für 39 Euro zu kaufen, um nach Wien zu kommen und die Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden zu verbüßen. Er wies darauf hin, dass seine gesamte Familie Corona hatte und dadurch ein großer finanzieller Schaden entstanden sei, da PCR-Tests um in Summe 480 Euro durchgeführt werden hätten müssen.

5. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 24. Oktober 2021 um 19:43 Uhr in Asten auf der A1, StrKm 159,800 in Fahrtrichtung Wien den PKW mit dem Kennzeichen x und überschritt die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 42 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Der Bf arbeitet bei der Gemeinde Piräus und verfügt über ein Monatseinkommen von 900 Euro. Er hat zwei Kinder im Alter von 16 und 23 Jahren und ist verheiratet. Die finanzielle Situation der Familie ist prekär und es war ein langes Ansparen der Summe für den Urlaub in Österreich notwendig. Auch haben notwendige PCR-Tests, welche in Summe 480 Euro gekostet haben, im Rahmen der Corona-Pandemie für zusätzliche finanzielle Belastungen des Bf gesorgt.

3. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des

Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zu den Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen. Allerdings ist bei der Festsetzung der Strafhöhe auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, welcher in Griechenland lebt, im Verhältnis zur Höhe der verhängten Strafe sowie auf seine derzeitige finanzielle Situation bzw. auf aktuelle finanzielle Belastungen Bedacht zu nehmen, weshalb die Höhe der verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) herabgesetzt wird. Eine weitere Reduktion der verhängten Strafe war insbesondere aufgrund der Höhe der vom Bf begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht möglich.

2.3. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing